

# Ohne "Gemeinschaft" gäbe es mehr Alternativen : kleinstaatliche (und andere) Vorbehalte gegen ein antiquiertes Konzept europäischer Integration

Autor(en): **Geser, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **SVPW-Jahrbuch = Annuaire ASSP**

Band (Jahr): **32 (1992)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-172925>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hans Geser

## Ohne «Gemeinschaft» gäbe es mehr Alternativen

### **Kleinstaatliche (und andere) Vorbehalte gegen ein antiquiertes Konzept europäischer Integration**

Die EG ist (im klassisch-soziologischen Sinne des Wortes) eine «Gemeinschaft», insofern sie daraufhin angelegt ist, ihre Mitgliedstaaten irreversibel in ein immer dichteres Netz vielseitiger Beziehungen zu integrieren und auf die Konformität zu homogenen Wertvorstellungen und Normen zu verpflichten. Im Vergleich zu konventionell-völkerrechtlichen Beziehungen, die auf der Autonomie der Staaten sowie der Reversibilität und Spezifität intergouvernementaler Beziehungen beruhen, werden die Alternativenspielflächen der Nationen dadurch drastisch reduziert – und indirekt auch diejenigen der individuellen Bürger, die im Medium der Nationalstaatlichkeit ihre politischen Freiheitsrechte realisieren. Überdies werden im internationalen Raum zusätzliche Konfliktrisiken und Unberechenbarkeiten erzeugt, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob die EG längerfristig einen positiven Beitrag zur binneneuropäischen (oder gar globalen) Ordnung erzeugt.

Für die Schweiz wären mit einer Integration in die EG besonders drastische Folgeprobleme verbunden, weil sie aufgrund ihrer Kleinstaatlichkeit besonders stark auf hoch diversifizierte, spezifische und reversible Aussenbindungen angewiesen ist, und weil sie ihre nationale Identität an institutionellen Merkmalen festgemacht hat, die (im Gegensatz etwa zu kulturellen Eigenheiten) bei einem Beitritt stark in Mitleidenschaft gezogen würden.

La CE est une «communauté» (au sens sociologique classique du terme), dans la mesure où elle est conçue pour intégrer de façon irréversible ses membres dans un réseau toujours plus dense de relations variées, et pour contraindre à la conformité des représentations de valeurs et de normes homogènes. En comparaison de relations relevant du droit public conventionnel, qui reposent sur l'autonomie des Etats et sur la réversibilité et la spécificité des relations intergouvernementales, les champs d'action alternatifs à disposition des nations sont drastiquement réduits par cette voie d'intégration – comme le sont aussi, indirectement, ceux des citoyens individuels, qui concrétisent leurs droits à la liberté politique dans le cadre de l'Etat national. De plus, des risques de conflits et des imprévisibilités supplémentaires sont engendrés dans l'espace international, qui font douter que la CE produise, à long terme, une contribution positive à l'ordre européen (ou global).

Pour la Suisse, des problèmes particulièrement drastiques seraient liés à une intégration dans la CE car elle est, du fait de sa petite taille, obligée à entretenir des relations extérieures diversifiées, spécifiques et réversibles, et parce qu'elle a fixé son identité nationale à des principes institutionnels qui (par opposition à des propriétés culturelles) seraient fortement lésés cas d'adhésion.

## I. Die EG als «Gemeinschaft» im soziologischen Sinne

Soziologische Modernisierungstheorien verschiedenster Provenienz und Zielrichtung stimmen mindestens in der Behauptung überein, dass soziale Interaktionsbeziehungen und Strukturverhältnisse im Vergleich zu früher heterogener, alternativenreicher und durch die beteiligten Akteure in höherem Masse intentional gestaltbar würden. Unabhängig davon, ob man den Kern der durch die Industrialisierung und die französische Revolution in Gang gesetzten Transformationsprozesse als Wandel «vom Statusrecht zum Kontraktrecht» (Henry Maine), als Übergang von traditioneller zu rational-bürokratischer Herrschaft (Max Weber), als Zunahme funktionaler Ausdifferenzierung (Spencer; Parsons; Luhmann), als Anwachsen frei flottierender Ressourcen (z.B. Deutsch und Zald/McCarthy) oder als Wechsel von «Gemeinschaft» zu «Gesellschaft» (Toennies) beschreibt – immer pflegt diese abstraktere Leitvorstellung wachsender sozialer Komplexität und Kontingenz zumindest implizit im Mittelpunkt zu stehen.

In analytischer Blickweise bietet es sich an, mindestens vier Dimensionen der Komplexitätszunahme zu unterscheiden:

1. In der *sozialen* Dimension manifestiert sie sich darin, dass zahlreichere und verschiedenartigere Interaktionspartner zur Verfügung stehen. Während in traditional-gemeinschaftlichen Kontexten der Umgang mit dauerhaft vorgegebenen, räumlich benachbarten und aufgrund gemeinsamer Herkunft und Gruppenzugehörigkeit alternativenlos aufeinander verwiesenen Partnern überwiegt, eröffnen sich im «gesellschaftlichen» Raum vermehrte Möglichkeiten freigewählter, raumübergreifender und von initialen Zugeschriebenheiten unabhängiger Assoziation.
2. In *zeitlicher* Hinsicht zeigen sich die Komplexitätsgewinne darin, dass in der «Gemeinschaft» *irreversible* und zeitlich unlimitierte Beziehungen und Mitgliedschaften vorherrschen, die nur durch unbeeinflussbare exogene Kontingenzen – zum Beispiel durch den Tod eines Partners oder durch den Zerfall der Gruppe – beendbar sind, während in der «Gesellschaft» *reversible* Bindungen in den Vordergrund treten, die entweder ex ante befristet sind oder mittels vorgegebener Verfahrensweisen (Kündigung, Scheidung u.a.) beendet werden können.
3. Im *sachlichen* Aspekt erweitern sich die Variationsspielräume dank der Möglichkeit, institutionalisierte Statusverhältnisse und Rollenbeziehungen ebenso wie informelle Interaktionsprozesse funktionspezifisch einzugrenzen und das soziale Umfeld in eine Vielzahl je autonom ausgestalteter Teilbereiche zu separieren. Demgegenüber dominieren im Milieu der «Gemeinschaft» funktional diffuse Sozialbeziehungen: weil dieselben Interaktionspartner sich in einer unabgrenzbaren Vielzahl verschiedener Lebensbezüge und Verrichtungen begegnen und deshalb nicht vermeiden können, dass sich in jeder Einzelinteraktion die partikularistische Gesamtkonstellation ihrer wechselseitigen Beziehung widerspiegelt.

4. In *kultureller* Beziehung schliesslich sind «Gemeinschaften» insofern alternativenarm, als sie wegen ihres hohen internen Konsensbedarfs alle Teilnehmer auf eine einheitliche Tradition gemeinsamer Normen, Werte und Glaubensweisen verpflichten, die sowohl zur Stabilisierung des Binnensystems wie zur kollektiven Identitätsabgrenzung gegenüber Aussenstehenden Verwendung findet. «Gesellschaften» pflegen sich demgegenüber auf der viel weniger anforderungsreichen Basis zivilisatorischer Basistugenden zu integrieren. Dadurch wächst ihre Fähigkeit, im Innern eine Pluralität verschiedenartigster Werte und Normen zu tolerieren. Andererseits aber verschwindet die Möglichkeit, nach aussen hin eine kulturell begründete Sonderidentität aufrechtzuerhalten (Simmel 1908a: 305).

Die funktionalen Konsequenzen all dieser Entwicklungen resultieren darin, dass

- a) auf der Ebene sozialer Systeme *zusätzliche Evolutionspotentiale* freigesetzt werden: weil es möglich wird, die sozialen Ordnungen auf einem höheren Niveau der Binnenkomplexität und des dynamischen Wandels konfliktfrei zu stabilisieren;
- b) auf dem Niveau der einzelnen Akteure (Individuen, Organisationen, Staaten u.a.) *zusätzliche Spielräume für autonome Selbstentfaltung* verfügbar werden: weil sie die Möglichkeit erhalten, im Rahmen ihrer Mitgliedschaft ein immer breiteres Spektrum verschiedener Verhaltensweisen, Beziehungen und Zwecksetzungen zu realisieren.

Ein mit den terminologischen und theoretischen Traditionen seines Faches vertrauter Soziologe kann deshalb nur mit Erstaunen zur Kenntnis nehmen, dass heute das Projekt einer «Europäischen Gemeinschaft» als zukunftsweisende, vielerlei Hoffnungen auf sich ziehende Errungenschaft angepriesen wird.

Nur zwei Möglichkeiten scheinen denkbar: Entweder hat sich die EG eine irreführende Selbstbezeichnung zugelegt, da sie in Wirklichkeit eher der Promotion «gesellschaftlicher» anstatt der Konservierung oder Restaurierung «gemeinschaftlicher» Sozialverhältnisse dient, oder sie trägt ihren Namen zu Recht und muss damit als eine eher anachronistische Konstruktion beurteilt werden.

Sicher kann niemand in Abrede stellen, dass die EG durch ihre umfassenden Liberalisierungsbestrebungen dazu beiträgt, sowohl die Individuen wie auch die Unternehmen und andere juristische Personen westeuropäischer Länder aus vielfältigen «Gemeinschaftsbindungen» auf nationaler oder subnationaler Ebene herauszulösen, ihnen eine alternativenreichere soziale Umwelt verfügbar zu machen und sie in einen universalistischeren Rahmen der Supranationalität zu integrieren.

Andererseits ist es aber gleichermassen augenfällig, dass die EG den *Staaten* in diametraler Gegenläufigkeit dazu ein überaus rigides und alternativenloses Integrationskonzept verordnet, das den für eine «Gemeinschaft» charakteristischen Merkmalen in fast idealtypischer Weise entspricht:



## **1. Mitgliederselektion auf der Basis zugeschriebener Kriterien (regionale Nachbarschaft und gemeinsame kulturelle Traditionen)**

In einem Zeitalter, wo dank hochentwickelter Transport- und Kommunikationstechnologien raumübergreifende transnationale Interaktionen in früher nie gekanntem Ausmass möglich geworden sind, wird in der EG das zugeschriebene Merkmal regionaler Nachbarschaft zum absolut vorrangigen Integrationsprinzip erhoben. Allen Mitgliedsländern wird abverlangt, ihre nationale Identität *primär* am Faktum ihrer gemeinsamen Nichtzugehörigkeit zu aussereuropäischen Kontinenten festzumachen und jene Ähnlichkeiten und Interdependenzen, die bereits vorgängig als Folge territorialer Nachbarschaft entstanden sind, zur Ausgangsbasis einer intentional vertieften und erweiterten supranationalen Gemeinschaftlichkeit zu machen. Vor allem Länder mit traditionell transkontinentaler Orientierung (z.B. Grossbritannien) sehen sich dadurch auf einen drastisch verengten Aktionsradius verwiesen.

## **2. Irreversibilität des Integrationsprozesses und Unkündbarkeit der Mitgliedschaften**

Die EG verbreitet eine Stimmung des «fin d'histoire», insofern sie sich als Gebilde mit endgültig fixierten Grundwerten und mit einem sich kontinuierlich ausdifferenzierenden Rahmenwerk an Normen und institutionellen Einrichtungen versteht, innerhalb dessen die Staaten Europas ihre finale gemeinsame Heimat finden sollen. Auf rechtlicher Ebene drückt sich darin aus, dass weder in den primären Römer Verträgen noch in späteren Erlassen Bedingungen und Verfahren des – partiellen oder gänzlichen – Austritts aus der Gemeinschaft festgelegt worden sind und dass allen neu eintretenden Staaten zugemutet wird, den zum jeweiligen Zeitpunkt akkumulierten «acquis communautaire» integral zu übernehmen (Jagmetti 1991).

Implizit bedeutet dies, dass man den endgültigen Abschluss jener vielfältigen nationalen Sonderentwicklungen gekommen sieht, die im Europa früherer Zeit an der Tagesordnung waren.

## **3. Unbegrenzte sachliche Vielfalt der Integrationsthemen und funktionale Diffusität transnationaler Interaktionen**

Konstitutiv für die EG ist die verbindliche Willensdeklaration aller Teilnehmerstaaten, ihre Integrationsbeziehungen von rein ökonomischen Transaktionen und infrastruktureller Koordination (in Verkehr, Telekommunikation u.a.) im Zeitablauf auf eine potentiell begrenzte Vielfalt anderer Sachaspekte (z.B. Bildung, Wissenschaft, Politik, Militärische Sicherheit u.a.) zu erweitern (Präambel zum EWG-Vertrag).

Gegenläufig zu allen Gesellschaftstheorien, die eine zunehmende Ausdifferenzierung und strukturelle Autonomisierung der verschiedenen institutionellen Ordnungen diagnostizieren, blieb die EG bis heute auf den «funktionalistischen Irrtum» einer engen Interdependenz aller Integrationssphären fixiert (Dahrendorf 1991).

Vom Standpunkt eines Mitgliedstaates aus beinhaltet die EG-Mitgliedschaft also die Bereitschaft, sich einem unvorhersehbaren (weil von den Ergebnissen multilateraler Akkordierungen abhängigen) Integrationsprozess auszusetzen, in dessen Verlauf praktisch beliebige Aspekte seiner bisherigen Innenpolitik in die Reichweite transnationaler Verflechtung und supranationaler Regulierung gelangen können.

Dieser Anspruch auf territoriale Deckungsgleichheit ökonomischer, politischer, rechtlicher, kultureller und letztlich auch militärischer Integration wurde natürlich im Vertrauen darauf formuliert, dass die auf ihrer angestammten Souveränität insistierenden Nationen ihm genügend Widerstand entgegensetzen würden. Selbst unabhängig vom Autonomiestreben der Subeinheiten erwies er sich aber auch deshalb als höchst disfunktional, weil er die Möglichkeit verbaut, in jedem einzelnen Sachbereich eine je optimale Form und Reichweite supranationaler Integration zu realisieren.

Beispielsweise bleibt unberücksichtigt, dass militärische Allianzen ihre Eigenlogik besitzen und nach selbständigen – strategisch-geopolitischen – Kriterien gestaltet werden müssen, die zum Beispiel mit den ökonomischen Integrationsimperativen in keinem Zusammenhang stehen.<sup>1</sup>

#### 4. «Liberalismus» als doktrinäre gemeinsame Glaubensbasis

Wie für alle «gemeinschaftlich» konstituierten sozialen Kollektive gilt auch für die EG, dass sie keineswegs bloss durch die «organische Solidarität» arbeitsteiliger Kooperation und ökonomischer Austauschbeziehungen zusammengehalten wird, sondern auch durch «mechanische Solidarität» auf der Basis gemeinsamer Wert- und Glaubensstraditionen, mit deren Hilfe sie sich nach aussen abgrenzt und nach innen homogenisiert.

Charakteristisch für das «EG-Credo» sind beispielsweise die Überzeugungen, dass

- die Erweiterung von Freiheitsrechten gegenüber der Bewahrung selbst gut funktionierender nichtliberaler ökonomischer Ordnungsmodelle (z.B. kartellistisch-korporatistischer Natur) den Vorrang hätten;
- diese Rechte nicht nur den Individuen, sondern uneingeschränkt auch den juristischen Personen (die teilweise viel potenteren Gebrauch von ihnen machen können) zugesprochen werden sollen;

<sup>1</sup> Charakteristisch dafür ist das gemeinsame Bestreben Frankreichs und Deutschlands, die WEU in das Gefüge der EG zu integrieren: und damit auch die *militärische Integration* mit allen übrigen Integrationsaspekten zur Deckung zu bringen.

So haben beispielsweise die *Niederlande* dagegen eingewandt, dass dringend auch sogenannte «Flankenländer» wie Norwegen oder die Türkei in die militärische Integration eingeschlossen werden sollten, die nicht zur EG gehören, und dass auch eine militärische Assoziierung der postsozialistischen Länder Osteuropas sinnvoll sein könne, ohne dass auf deren Vollmitgliedschaft gewartet werden dürfe. Vgl. «Niederländische Bedenken gegen den sicherheitspolitischen EG-Kurs in Bonn und Paris», *Neue Zürcher Zeitung* 8.4.1991: 5.

- die als Korrelat dieser zusätzlichen Freiheiten entstehenden Negativwirkungen (z.B. zusätzliches Verkaufsaufkommen oder rabiater Leistungskonkurrenz) den jeweils Betroffenen ohne weiteres zugemutet werden könnten;
- die Mitgliedschaft in der EG sich harmonisch mit einer umfassenderen Solidaritätsbindung zur westlichen Hemisphäre verbinde, zu der beispielsweise auch die Erfüllung von NATO-Pflichten gehöre.

Die Fixierung eines derart anspruchsvollen Konsensniveaus geht auf die Gründungsphase der EG in der Zeit des kalten Krieges zurück, wo man sich nur westeuropäische Staaten diesseits des «eisernen Vorhangs» als Mitglieder vorstellen konnte (Statz 1989: 13ff.). Ihr restriktiver Charakter wird aber in dem Masse überdeutlich, als neben den neutralen Staaten zunehmend auch die postsozialistischen Länder Osteuropas als zukünftige Mitglieder ins Auge gefasst werden müssen, von denen man momentan noch nicht weiss, ob ihre künftige Wirtschaftsordnung eher dem westlichen Modell oder beispielsweise eher dem autoritären Kapitalismus südostasiatischer Länder (Taiwan, Südkorea u.a.) ähnlich sehen wird.

Paradoxerweise hat die EG aber ihre Inanspruchnahme von kulturellem Konsens in den letzten Jahren eher noch verstärkt: insbesondere durch das in der «Einheitlichen Europäischen Akte» festgelegte Grundprinzip, dass alle Mitgliedsländer alle Produkte zum Verkauf zulassen müssten, die in einem der Mitgliedsländer zugelassen werden. Denn damit wird jedem Staat die Möglichkeit verbaut, sich beispielsweise unter Berufung auf die besonderen Geschmackskriterien oder Moralvorstellungen seiner nationalen Kultur vor «kulturfremden» Produktionen (z.B. in Film oder Fernsehen) abzuschirmen (Büscher; Homann 1989).

Mit sehr vielen andern «Gemeinschaften» teilt die EG das Schicksal, dass sie mit den beiden Prinzipien der räumlichen Nachbarschaft einerseits und der kulturellen Homogenität andererseits zwei konkurrierende Kriterien der Mitgliederrekrutierung gleichrangig institutionalisiert hat. Sie haben in der Gründungsphase noch gut miteinander harmoniert, drohen aber im Laufe der Zeit und mit zunehmender Erweiterung, in immer grössere Spannungen zueinander zu treten.

So muss sich die EG früher oder später der Entscheidung stellen, ob aus rein *regionalistischen Gründen* auch kulturell sehr divergierende Länder wie die Türkei oder Albanien integriert werden sollen, während es unter dem Gesichtspunkt *kultureller Konsenswahrung* näherliegen würde, sich mit verwestlichten Ländern ganz anderer Weltregionen (z.B. mit Kanada, Neuseeland und Taiwan usw.) zu assoziieren.

## **II. «Gemeinschaftlichkeit» als Ursache gravierender Folgeprobleme und Leistungsschwächen**

Ungeachtet ihrer positiven Selbsteinschätzung als Kulminationspunkt bisheriger Europageschichte und als tragfähiges Konzept einer zukünftigen Sozialordnung weist die EG vielerlei problematische Merkmale auf, wie man sie in der Soziologie

auch von ganz anderen Gemeinschaftsbildungen (mit Individuen anstatt Staaten als Mitglieder) kennt.

Bei Einbeziehung dieser generelleren theoretischen Einsichten und Forschungsbefunde wird deutlich, dass die Konstruktionsprinzipien der EG wahrscheinlich weder geeignet sind, eine zufriedenstellende und dauerhafte europäische Binnenordnung zu erzeugen, noch zum Verhältnis zwischen Europa und der übrigen Welt (bzw. zur weltpolitischen Konstellation insgesamt) einen durchwegs positiven Beitrag zu leisten.

### **1. Erzeugung neuer Risiken für Spannungen und Konflikte**

Die EG verdankt ihren ausgeprägt «gemeinschaftlichen» Strukturcharakter dem weitverbreiteten, plausibel anmutenden Alltagsglauben, dass die Einbindung der europäischen Staaten in möglichst dichtgewobene Beziehungsnetze zumindest eine notwendige, wenn nicht gar eine hinreichende Bedingung dafür sei, um in Zukunft sowohl innereuropäische Konflikte wie auch Konflikte zwischen Europa und der übrigen Welt weitgehend zu verhindern.

Ein soziologisch informierter Beobachter muss derartigen sozialromantischen Hoffnungen mit grösster Skepsis gegenüberstehen, da er zahlreiche theoretische Argumentationen und empirische Illustrationsbeispiele kennt, die eher das Gegenteil belegen.

Bereits *Georg Simmel* verdanken wir die Einsicht, dass im Rahmen sehr enger, funktional-diffuser und dauerhafter Sozialbeziehungen ungleich intensivere konfliktive Auseinandersetzungen mit grösseren Schadenswirkungen auftreten können als in lockeren Sozialverhältnissen, die sich auf begrenzte Zeitabschnitte und spezifische Sachbereiche beschränken (Simmel 1908b: 208ff.).

Unter Hinzunahme der von *Lewis Coser* gesammelten Argumentationen lassen sich verschiedene Gründe nennen, die für eine überdurchschnittlich hohe Konfliktneigung gemeinschaftlicher Kollektive sprechen:

1. Je vielfältiger die Beziehungen und Interdependenzen, in denen bestimmte Akteure zueinander stehen, desto grösser sind die Risiken, dass in mindestens einem der zahlreichen Sachbereiche ernsthafte Unstimmigkeiten entstehen (Coser 1956: 67ff.).
2. Je tiefgreifender und umfassender Interaktionspartner miteinander in Beziehung stehen, desto eher wird auf deviantes Verhalten mit schwerwiegenden Sanktionen reagiert, da die davon betroffenen Partner sich in sehr zentralen Aspekten ihrer Existenz und Umweltsituation geschädigt fühlen. Dementsprechend werden beispielsweise abtrünnige Mitglieder («Renegaten») sehr kohäsiver Gemeinschaften überdurchschnittlich streng bestraft.
3. Je irreversibler und exklusiver bestimmte Partner miteinander verbunden sind, desto ausschliesslicher bleibt ihnen bloss die aktive Auseinandersetzung, um



Unstimmigkeiten zu lösen, da ihnen die Möglichkeit fehlt, auszutreten und sich alternative Interaktionspartner zu suchen.

Zwar stellt man fest, dass innerhalb von Gemeinschaften ein unverhältnismässig grosser Aufwand (an Sozialisation, Überzeugungsarbeit, sozialer Kontrolle u.a.) betrieben wird, um offene Konflikte zu vermeiden; aber bei genauerem Hinsehen erweisen sich solche Aktivitäten eben gerade nicht als Ausdruck einer immanenten Harmonie, sondern eher im Gegenteil: als unablässig notwendige Anstrengungen, um dem Ausbruch ständig drohender Konflikte vorzubeugen.

4. Schliesslich wird mit dem Konzept des «communal conflict» (Robert MacIver und George Simpson) auf die Tatsache hingewiesen, dass interne Konflikte für Gemeinschaften auch gut tragbar sind, weil ein unzerstörbarer basaler Konsens vorausgesetzt werden kann, der alle spezifischen Zwistigkeiten überdauert. Im Gegensatz dazu pflegen Partner in lockeren und labileren Sozialbeziehungen manifesten Konflikt häufig deshalb zu vermeiden, weil er das Risiko des völligen Beziehungsabbruchs mit sich führt (Coser 1956: 75).

Hinzu kommt, dass Gemeinschaften aus zwei Gründen auch *mit ihrer sozialen Umwelt* häufig in einem eher konfliktiven Verhältnis stehen:

1. Je mehr sich dieselben Interaktionspartner gleichzeitig hinsichtlich verschiedenster Sachaspekte und Statusverhältnisse miteinander assoziieren, desto stärker tragen sie dazu bei, dass in der sozialen Welt *kumulative Cleavages* anstatt einander überkreuzende Spaltungslinien überwiegen. Gemeinschaftliche Assoziationen führen deshalb dazu, dass sich in vielfältigsten Auseinandersetzungen immer dieselben Akteurgruppierungen (die sich gleichzeitig in ökonomischer, politischer, religiöser und vieler anderer Hinsicht unterscheiden) gegenüberstellen, während für «gesellschaftliche» Strukturverhältnisse wechselnde Allianzen und ambivalente «Criss-cross»-Beziehungen charakteristisch sind, die einander wechselseitig moderieren (Coser 1956: 76).
2. Externer Konflikt hat für Gemeinschaften häufig eine solidaritätsverstärkende expressive Funktion, weil er Gelegenheit bietet, Aussengrenzen klarer zu konturieren und in Opposition gegenüber einem äusseren Feind das eigene Identitätsprofil zu verstärken (Streeck 1981: 64ff.). Vor allem wenn es (z.B. aufgrund hoher kultureller Heterogenität oder ökonomischer Disparität unter den Mitgliedern) an endogenen Bindekräften mangelt, kann externer Konflikt als Medium der Binnenintegration unentbehrlich werden (Coser 1956: 87ff.).

Bereits heute gibt es genügend Anzeichen, dass Solidaritätszuwächse innerhalb der Regionalgemeinschaft korrelative Entsolidarisierungen auf interregionaler Ebene zur Folge haben, zum Beispiel weil die in den Kohäsionsfonds der EG einzahlenden reicheren Mitgliedländer weniger Mittel für Entwicklungshilfe ausserhalb Europas übrig haben, oder weil Länder, die viele Immigranten aus andern EG-Staaten aufnehmen müssen, weniger Drittweltflüchtlinge akzeptieren.

Im Falle von Staaten erweisen sich gemeinschaftliche Strukturbindungen vor allem deshalb als besonders spannungsträchtig, weil sie – im Gegensatz zu Individuen – nicht in der Lage sind, sich ihre benachbarten Interaktionspartner mittels räumlicher Migration selber auszuwählen. Deshalb hängen ihre Chancen autonomen Handelns um so ausschliesslicher von der Möglichkeit ab, zu ihren ewiggleichen Nachbarstaaten in selbstbestimmte, immer wieder neu spezifizierbare Beziehungen zu treten, die Berührungspunkte in selbstgewählten sachlichen und zeitlichen Grenzen zu halten und sich – beispielsweise wenn unlösbare Reibereien absehbar sind – wenigstens zeitweilig aus der Interaktion zu desengagieren.

Wenn man aus den vorliegenden Untersuchungen über *Systeme räumlicher Nachbarschaft* (von Individuen, Familien, Bauernhöfen, Dörfern u.a.) eine verlässliche Folgerung ziehen kann, so ist es die, dass in all diesen Verhältnissen neben *zentripetal vergemeinschaftenden Kräften* immer auch *soziofugale* Mechanismen wechselseitiger Distanznahme und Abschirmung eine grosse funktionale Bedeutung haben und dass der Zusammenbruch solcher dissoziativer Arrangements die Konfliktrisiken erhöht.

Da nun moderne Nachbarstaaten bereits aufgrund ihrer schieren Existenz und Normalaktivität in einer Vielzahl ökonomischer, technischer, kommunikativer und ökologischer Einfluss- und Interdependenzbeziehungen zueinander stehen, gibt es keinen ersichtlichen Grund, aus dieser Not eine Tugend zu machen und die Interdependenzdichte durch artifizielle Mittel supranationaler Assoziierung noch erheblich zu erhöhen. Vielmehr müsste man genau umgekehrt auf Mittel sinnen, um das erdrückende Gewicht zugeschriebener Nachbarschaftsbeziehungen zu verringern: indem man den Staaten Möglichkeiten an die Hand gibt, um sich einerseits im Verhältnis zu Nachbarstaaten eigenselektiver zu verhalten und andererseits durch den Ausbau transregionaler Beziehungen zusätzliche Entfaltungsspielräume zu erschliessen.

Ein orthodoxer EG-Liberaler könnte hier einwenden, im Gegensatz zu den Freiheiten der Individuen und der Unternehmungen sei die Autonomie von Staaten eben kein schützenswertes Gut. Dem wäre aber entgegenzuhalten, dass staatliche Freiheitsrechte eher stärkeren Schutz als diejenigen privater juristischer Personen verdienen, weil Individuen in der Ausübung fundamentaler Grundfreiheiten (nämlich ihrer politischen Mitentscheidungsrechte) behindert sind, wenn keine demokratisch verfassten politischen Gemeinwesen mit umfassender und gesicherter Jurisdiktionsgewalt mehr zur Verfügung stehen (Böckenförde 1991: 51ff.).

Hier wird wiederum deutlich, wie die EG aufgrund von Erfahrungen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nationalstaatliche Autonomie einseitig als Quelle von Unfreiheiten und Kriegsrisiken bewertet und dadurch ausserstande ist, ihrer faktischen sowie normativen Bedeutung als Realisationsmedium individueller Bürgerfreiheit adäquat Rechnung zu tragen.



## 2. Verlust an adaptiven und evolutiven Kapazitäten

Ähnlich wie die griechischen Stadtstaaten der Antike bildeten die europäischen Länder bisher ein Verbundnetz aus autonomen und einander «sozifugal» gegenüberstehenden politischen Subeinheiten, das durch lockere Verknüpfungen vor allem auf personeller Ebene (Migration) und kulturellem Niveau (Tradition und Diffusion) zusammengehalten wurde.

Europa illustrierte damit das generelle systemtheoretische Prinzip des «loose coupling», das sozialen Kollektiven einerseits hohe adaptive Flexibilitäten und innovative Evolutionspotentiale, andererseits aber äusserst mangelhafte Fähigkeiten zur Gestaltung ihrer Binnenverhältnisse und zu koordiniertem Aussenhandeln vermittelt (Geser 1983: 34ff.).

Dieser – aufgrund seiner konfliktiven Begleiterscheinungen heute diskreditierte – Modus dezentralisierter Systemsteuerung war die strukturelle Ausgangsbasis für höchstrangige Funktionsleistungen, auf denen sowohl der hohe Entwicklungsstand der einzelnen Staaten wie auch die unbestrittene welthistorische Bedeutung des Gesamtkontinents beruht:

1. Unbehelligt von Koordinations- und Homogenitätszwängen war jedes Land in der Lage, sich ungeteilt seinen partikulären Problemen zuzuwenden und dafür spezifisch lokale Lösungen zu finden, die den Gegebenheiten physischer, demographischer, institutioneller und kultureller Art Rechnung trugen. So hat jedes Land beispielsweise die von der französischen Revolution und dem Industrialisierungsprozess ausgehenden fundamentalen Neuerungen auf seine eigene Weise mit seinen autochthonen Kulturtraditionen und Institutionen amalgamiert und sowohl auf der Ebene der politischen Parteienstruktur und Staatsorganisation, der Sozialpartnerbeziehungen und der makroökonomischen Ordnung Arrangements entwickelt, die allein deshalb in einem gewissen Masse bewahrungswürdig sind, weil sie in den betreffenden Ländern eine legitime Geltung besitzen und sich im bisherigen sozio-ökonomischen Wandel zumindest nicht als bedeutsames Hindernis erwiesen haben (Thürer 1991b: 99–136). Dies gilt auch für vielerlei Kartell- und Monopolstrukturen, die vom Standpunkt orthodoxer Liberalisten aus bloss als mittelalterliche Relikte und Effizienzhemmnisse erscheinen, in Wirklichkeit aber zumindest Teillösungen für das äusserst schwierige Problem darstellen, ökonomische Leistungswerte mit gleichrangigen Werten ganz anderer Art (z.B. soziale Sicherheit, Bewahrung lokaler Eigenart u.a.) zu kompatibilisieren.

Im heutigen Zeitalter des «dense coupling», wo die «Homogenität des Wirtschaftsraums» als Selbstzweck angestrebt und allen Mitgliedstaaten die dauernde Respektierung aller Festlegungen der Gemeinschaft zugemutet wird, sind die Spielräume für länderspezifische Adaptationsleistungen und Entwicklungsprozesse bedeutend enger geworden. So verfügt das vereinigte Deutschland beispielsweise nicht über die Option, die Wirtschaft seiner neuen Bundesländer zumindest während gewisser Aufbauphasen protektionistisch abzuschirmen – selbst wenn alle Argumente mikro- und makroökonomischer Art dafür sprechen würden (Dohnanyi 1990: 230).

Ganz allgemein ist in der institutionellen Architektur der Europäischen Gemeinschaft nicht vorgesehen, dass einzelne Mitgliedsländer entweder aufgrund eines besonderen historischen Schicksals oder einer neuen kulturellen Entwicklungsrichtung (bzw. einer Kombination beider Faktoren) dazu gelangen könnten, zumindest temporär und partiell eine Suspendierung ihrer Mitgliedschaftspflichten (bzw. einen Teilaustritt aus der Assoziation) zu verlangen. Noch schwerer wiegt aber wohl die von der Gemeinschaft betriebene Diskreditierung vielfältiger institutioneller Arrangements auf nationaler und subnationaler Ebene allein aufgrund der Tatsache, dass sie dem doktrinären Liberalismus, der das «conscience collective» der Gemeinschaft konstituiert, widersprechen. Beispielsweise wird im Zusammenhang mit der Realisierung des Binnenmarktes einer allseitigen Intensivierung der Leistungskonkurrenz das Wort geredet, die angesichts der Ausbreitung postmaterialistischer Werthaltungen (Inglehart 1989) möglicherweise zum vornherein keine Akzeptanzchancen besitzt.

2. Das bisherige «vorinstitutionelle» Europa hat auch insofern eine dem antiken Griechenland analoge Stellung eingenommen, als das Zusammenspiel zwischen den *zentripetalen Integrationstendenzen* auf der Ebene kultureller Tradition und Kommunikation einerseits und den *zentrifugalen Differenzierungsbestrebungen* auf politischem und institutionellem Niveau andererseits sehr günstige Voraussetzungen für kreative Innovationsleistungen in praktisch allen Bereichen von Kultur und Gesellschaft bot.

Besonders wichtig sind derartige Innovationspotentiale, wenn es um die Bewältigung völlig neuartiger Aufgaben (z.B. um Begleiterscheinungen oder Folgeprobleme gesellschaftlicher Modernisierung) geht, für die man – mangels historischer Präzedenzen – über keinerlei bewährte Lösungsverfahren verfügt. Denn in diesen Fällen erweist es sich als funktional, dass jede der autonomen Subeinheiten in «trial-and-error»-Manier ihre je eigenen kleinformatigen Lösungswege einschlägt: weil dadurch die Chance erhöht wird, dass wenigstens eine von ihnen auf die «richtige» (bzw. relativ günstigste) Alternative stößt.<sup>2</sup>

Das Projekt der «Europäischen Gemeinschaft» ist nun in mindestens zweierlei Hinsicht darauf ausgerichtet, dieses innovative Potential auf irreversible Weise zu reduzieren.

*Erstens* wird explizit versucht, alle europäischen Staaten in ein dichtes Feld gemeinsamer verbindlicher Normen einzubinden, um «nationale Alleingänge» (unter denen man sich nach den beiden Weltkriegen nicht mehr kreative Chancen, sondern nur noch katastrophale Risiken vorzustellen vermag) zu unterbinden.

Und *zweitens* dominiert – in wirtschaftspolitischer Hinsicht – das Bestreben, Europa in struktureller Isomorphie zu USA und Japan zu einem grossräumigen Binnenmarkt und einem mächtigen globalen Makroakteur zu entwickeln, um es in

2 So lässt sich beispielsweise die Entstehung der europäischen *Universität* als Ergebnis eines gesamteuropäischen Suchprozesses verstehen, in dessen Verlauf nacheinander England, Frankreich und Deutschland je komplementäre institutionelle Innovationsbeiträge geleistet haben, vgl. Ben-David (1971).

die Lage zu versetzen, mit diesen beiden «Herausforderern» auf mindestens gleicher Ebene zu konkurrieren.

Auch an dieser Stelle wird wiederum die perspektivenlose «fin d'histoire»-Stimmung deutlich, die in der Gesamtkonstruktion der EG dominiert: die Vorstellung nämlich, dass die Zukunft Europas bloss noch in der Implementierung und Perfektionierung bereits vorhandener Werte, Institutionen und Zielsetzungen beruhe, so dass kein weiterer Bedarf nach Strukturen bestehe, die primär der Innovation und Exploration neuer Problemstellungen und Zielorientierungen (anstatt der blossen Bewältigung vorgegebener Adaptationszwänge) dienen.

3. Das «vorinstitutionelle» Europa kompetitiver und auf wechselseitige Abgrenzung bedachter Einzelstaaten war die durchaus adäquate Organisationsform eines Kulturraums, der sich gegenüber anderen Kulturregionen (z.B. des Islams oder Konfuzianismus) durch eine extreme *Mannigfaltigkeit koexistierender Wertorientierungen und Normstrukturen* profiliert.

Bereits mit den drei Schlagworten der französischen Revolution («Freiheit», «Gleichheit» und «Brüderlichkeit») sind drei gleichrangige Basisprinzipien politischen und rechtlichen Handelns fixiert, die bei ihrer konkreten Umsetzung andauernd in Widerstreit zueinander geraten und auf allen politischen Ebenen für eine Dauerpolarisierung (insbesondere auf der «Links-Rechts-Achse») sorgen (Laponce 1981).

Ebenso unlösbare Konflikte entstehen daraus, dass Normen zweckrationaler Effizienz und kollektiver Handlungsrationalität, die den Prozessen der Industrialisierung und Bürokratisierung zugrundeliegen, ständig an ebenso hochrangigen Ansprüchen *individueller Partizipation, Autonomie und Selbstentfaltung* ihre Grenze finden.

Der überragende Vorteil dezentraler politischer Organisation besteht unter solchen Voraussetzungen darin, dass es möglich bleibt, in verschiedenen kleinräumigen Systemen je unterschiedliche Prioritätsverhältnisse zwischen solch widersprüchlichen Werten zu definieren und ohne sehr grossen Aufwand an Entscheidungsprozeduren und Reorganisationsmassnahmen zu neuen, veränderten Festlegungen überzuwechseln.

Die Rangordnung zwischen verschiedenen Werten konnte sehr gut in der Schwebe (und damit: permanent revidierbar) gehalten werden, weil keine supranationalen Institutionen dazu gezwungen haben, explizit und konsistent zu definieren, was nun – jenseits aller partikulären und temporären nationalen Festlegungen hinaus – «für Europa als Ganzes wirklich gilt».

Ein «institutionelles» Europa setzt sich demgegenüber selber unter Zwang, auf der Basis eines heterogenen und widersprüchlichen Werte- und Normensystems homogene und konsistente Festlegungen zu treffen, die im gesamten regionalen Raum dauerhafte Anerkennung finden.

Dieser Zwang entsteht bereits dadurch, dass Werte und Normen im Rahmen formaler Organisation unweigerlich den Charakter schriftlich präzisiert und logisch miteinander konsistenter Regeln anzunehmen pflegen; und er wird noch beträchtlich dadurch verstärkt, dass die supranationalen Institutionen *das*

hauptsächliche Medium darstellen, mit dessen Hilfe Europa sich gegenüber der umliegenden Welt wie auch gegenüber sich selber als (kulturelle, rechtliche und politische) Einheit repräsentiert.

So erscheint es höchst fraglich, auf welche Weise die Entscheidungsorgane der EG die immensen Legitimationsprobleme bewältigen können, die bei der Festlegung einer Wirtschafts- und Währungspolitik, welche marktwirtschaftlich-liberalen, sozialen und ökologischen Ansprüchen gleichermaßen Rechnung zu tragen hat, unweigerlich entstehen (Lepsius 1991).

Im Augenblick wird durch die einseitige Betonung eines doktrinären Liberalismus zwar verhindert, dass die auf nationaler und subnationaler Ebene bestehende Vielfalt politischer Ideen, Programme und Forderungen in den supranationalen Entscheidungsgremien ungehindert zur Geltung kommen. Andererseits ist aber ebenso deutlich, dass europäische Föderalisten und Regionalisten, Sozialisten und Neofaschisten, utopische Ökologen, religiöse Fundamentalisten, reaktionäre Royalisten und ungezählte andere die EG als «Projektionswand ihrer Hoffnungen» (Flubacher 1991; Frenkel 1991: 23) benutzen, weil sie alle richtig sehen, dass deren supranationale Entscheidungs- und Vollzugsmechanismen im Prinzip für Politiken beliebigen Inhalts instrumentalisierbar wären. Nicht undenkbar wäre beispielsweise, dass die EG in Zukunft von subnationalen Subeinheiten benutzt wird, um die Macht des ihnen missliebigen Nationalstaats zu brechen (Thürer 1991b: 124ff.; Beckman 1990: 301ff.), oder dass es rassistischen Kreisen zeitweise gelingen wird, sie als Abwehrapparat gegen Drittweltimmigranten zu verwenden (Balibar 1991: 11–19).

Generell scheint Europa aufgrund seiner heterogenen und immanent-konfliktiven Wertekultur weniger als irgendeine andere Weltregion dazu disponiert, sich im restriktiven Medium einer supranationalen Formalorganisation als Einheit zu konstituieren. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass die auf institutioneller Ebene unberücksichtigten Alternativen ihre Virulenz behalten und mit einer supranationalen «Gemeinschaft», die auf abschliessende konsensuale Regelung immer weiterer Lebensbereiche abzielt, in ein zunehmendes Spannungsverhältnis treten.

4. Zu den unbestreitbaren Vorteilen eines rein nationalstaatlich konstituierten Europas gehörte auch, dass man sich seine geographischen Grenzen unscharf und fließend denken konnte, weil es beispielsweise nicht notwendig war, den territorialen Geltungsbereich formeller Gesetzesnormen oder das Jurisdiktionsgebiet supranationaler Organisationsinstanzen präzise zu definieren. Dies entspricht den faktischen Gegebenheiten eines Kontinents, der beispielsweise nach Osten und Südosten hin keine sich heraushebenden «natürlichen Grenzen» besitzt, und dessen kulturelle Ausstrahlung sich auf viele periphere Staaten erstreckt, die sich – wie zum Beispiel die Türkei oder Russland – in wesentlichen Aspekten als «nichteuropäisch» verstehen.

Mangels formeller «Beitrittszwänge» blieb es der wechselnden Selbstdefinition solcher peripherer Staaten und Gesellschaften überlassen, ob, wie weitgehend und in welcher Hinsicht sie sich dem europäischen Raum zugehörig fühlten, und es



blieben ihnen vielerlei Optionen offen, europäische Orientierungen (z.B. auf der Ebene von Handel, Diplomatie, militärischen Pakten u.a.) mit anderen Referenzbeziehungen zu amalgamieren.

In einem supranational organisierten Europa wird das «Bekenntnis zu Europa» aber immer mehr gleichbedeutend mit einem «Bekenntnis zur EG»: und gewinnt dadurch die scharfen Konturen einer Ja/Nein-Entscheidung, die von den entsprechenden Ländern eine integrale Festlegung ihrer Selbstidentifikation erzwingt (Freiburghaus/Zbinden 1991).

Unter diesen Umständen sehen sich heute zum Beispiel die postsozialistischen Länder Osteuropas vor die ausweglose Alternative gestellt, entweder zusammen mit dem EG-Mitgliedschaftsstatus auch die Gesamtheit der damit verbundenen Glaubensdoktrinen, Wertprioritäten und Regelbestände mitzuübernehmen oder aber in einer fundamentaleren und sichtbareren Weise, als dies früher hätte der Fall sein müssen, «ausserhalb Europas» zu verbleiben.

Nur funktional-spezifische und permanent neu verhandelbare Vertragsbindungen nach dem Modell einer «europäischen Gesellschaft» wären geeignet, der diffusen und fluide-variablen Ausdehnung Europas als Kulturraum und Identifikationsraum Rechnung zu tragen.

Wer die Zukunft Europas im zunehmenden Ausbau seiner supranationalen Institutionen sieht, muss sich die Frage gefallen lassen, ob er nicht an Ideen anknüpft, die vorwiegend im Kaisertum und Papsttum des Mittelalters vorherrschend waren; und ob hier nicht auf wirtschaftlicher Ebene erneut versucht wird, was mit politisch-militärischen und religiösen Mitteln immer wieder misslang.

Ebenso wäre daran zu erinnern, dass die vielgeschmähte Tendenz zur «Kleinstaaterei» und zur autonomen Nationalstaatlichkeit eine vergleichsweise modernere, seit der Renaissance und der Reformation aufblühende Entwicklung darstellt, die mit der beschleunigten Innovativität der okzidentalen Wirtschaft, Politik und Kultur in engem Zusammenhang gestanden hat und seit dem Zusammenbruch der Kolonialreiche eine weltweite Ausbreitung erfuhr.

Heute sind es die postsozialistischen Länder Mittel- und Osteuropas, die den Nationalstaat wieder neu als Medium ihrer ethnischen Selbstartikulation und Instrument einer selbst gesteuerten Gesellschaftsentwicklung entdecken – und keinen Zweifel daran lassen, dass das Europa der Zukunft einen Grad an Polyzentrismus annehmen wird, der dem zentripetalen Einheitsstreben einer «Europäischen Gemeinschaft» völlig widerspricht.

### **3. Erzeugung von Ungewissheiten nach innen und nach aussen**

Gemeinschaften stellen sowohl für ihre eigenen Mitglieder wie auch für Aussenstehende eine Quelle hoher Ungewissheiten und Risiken dar, weil wegen der unbegrenzten sachlichen Vielfalt ihrer Zielsetzungen und Aktivitäten nicht voraussehbar ist, was in Zukunft alles zum Gegenstand kollektiver Entscheidungsfindung wird und welche Verpflichtungen den einzelnen Mitgliedern aufgebürdet werden.

So muss ein Mitgliedstaat der EG bereit sein, im Prinzip alle Aspekte seiner nationalen Souveränität sowie alle seine innenpolitischen Verhältnisse zur Disposition zu stellen, weil ihm im Beitrittsvertrag nicht gestattet wird, irgendwelche Sachbereiche dem Zugriff supranationaler Regulierung ein für allemal zu entziehen (Thürer 1991b: 127ff.). Auch die angestammten Kompetenzen seiner subnationalen Einheiten (Länder, Kanton, Gemeinden usw.) vermag er nicht weiterhin zu garantieren, weil damit zu rechnen ist, dass zukünftige EG-Erlasse (z.B. über Bildungspolitik, Verkehrswesen, Submissionsverordnung usw.) auch deren Jurisdiktionsbereiche affizieren (Lareida 1991).

Grundsätzlich kann die EG ihren Mitgliedstaaten nicht einmal die Bestandesgarantien, die ein föderalistisch konstituierter Bundesstaat seinen Gliedern zugesteht, gewähren, weil das Prinzip der Subsidiarität keine Anerkennung findet (Thürer 1991b: 127).

Im diametralen Gegensatz zum konstitutionellen Rechtsstaat, der dem geringsten und ohnmächtigsten seiner Mitglieder unveräusserliche Grundrechte gewährt, vermag sich in der «Gemeinschaft» eigentlich nur der *Mächtige* hinreichend wohl zu fühlen: das heisst derjenige, der aufgrund seiner dominierenden Einflussposition sicher sein kann, alle zukünftigen Entscheidungsprozesse (und Zumutungen anderer Mitglieder) in seinem Sinne steuern zu können.

Im Falle der EG mit ihrer polyarchischen Machtverteilung und ihrem aktuellen Mischverhältnis aus Einstimmigkeits- und Mehrheitsverfahren sehen sich allerdings selbst die grössten Mitgliedsländer Entwicklungen ausgeliefert, die sich im komplex-übersichtlichen Gesamtfeld multilateraler Interaktion konstituieren – und deshalb von überhaupt keiner Instanz mehr intentional und planvoll gestaltet werden.

Das kann die paradoxe Folge haben, dass die Regierungen aller Mitgliedsländer (genauso wie deren Unternehmer und Manager) all ihre Entscheidungen immer ausschliesslich nur noch als «notwendige Anpassungen an Europa» deklarieren, ohne dass mehr klar fassbar ist, wer wann in welchem Masse die Standards, denen sich alle unterordnen, definiert.

Für *Aussenstehende* erweist sich dieser Mangel an Transparenz, Vorhersagbarkeit und Steuerbarkeit vor allem dann als grosse Belastung, wenn sie mit der EG in nähere Beziehung treten oder gar ein Beitrittsgesuch erwägen.

Selbst anpassungswilligste Länder können leicht demoralisiert werden, wenn niemand ihnen sagen kann, was «Europatauglichkeit» und «Beitrittsfähigkeit» – mittel- und längerfristig betrachtet – überhaupt heisst. Auf jeden Fall werden sie in eine Situation des unproduktiven Abwartens hineingedrängt, in der alle ambitiöseren Projekte nationaler Politik häufig auf Eis gelegt werden müssen, weil man deren «Europakompatibilität» bezweifelt.

Auch in *weltpolitischer* und *weltwirtschaftlicher Perspektive* stellt die EG ein unkalkulierbares, zwischen dem Status einer horizontalen Staatenassoziation und eines supranationalen Akteurs schwebendes, Gebilde dar, das Staaten, Unternehmungen und internationale Organisationen anderer Weltregionen dazu zwingt, unter Bedingungen erhöhter Zukunftsrisiken zu operieren. Denn auf der einen Seite ist evident, dass ein geeintes und kollektiv handlungsfähiges Europa immense Ressourcen und Einflussmittel ins Spiel bringen könnte, die mit denjenigen der heutigen



USA mindestens vergleichbar wären. Auf der andern Seite ist (und bleibt auf lange Sicht) unklar, inwiefern und hinsichtlich welcher Politikbereiche zukünftig mit einem als Einheit agierenden Europa gerechnet werden kann und welche Interessenorientierungen und Zielsetzungen dabei im Vordergrund stehen werden. Eine EG, die sich selbst dem – nach jedem Neubeitritt wieder veränderten – Parallelprogramm nationalstaatlicher Kräfte und unübersichtlicher multilateraler Akkordierungen ausliefert, stellt beispielsweise auch für die USA keinen verlässlichen Bündnispartner mehr dar. Anders als im künstlich verkleinerten Westeuropa zur Zeit des kalten Krieges wäre es nämlich denkbar, dass sie künftig zum Beispiel in eine eher neutralistische Position abdriftet, weil neueintretende Staaten Osteuropas (und vielleicht auch Schweden, Österreich und das wiedervereinigte Deutschland) einen Einfluss in diese Richtung geltend machen.<sup>3</sup>

### **III. Das besondere Interesse der Schweiz an nichtgemeinschaftlichen Formen supranationaler Integration**

Im folgenden wird argumentiert, dass die Schweiz bereits aufgrund ihrer Kleinstaatlichkeit, noch ungleich stärker aber wegen der aussergewöhnlichen Merkmale ihrer nationalen Identität und innenpolitischen Strukturierung, darauf verwiesen ist, ihre supranationalen Einbindungen auf reversible und sachspezifische Engagements einzugrenzen – und deshalb stichhaltige Gründe hat, den umfassenden Integrationsanspruch einer EG als existentielle Bedrohung zu empfinden.

#### **1. Das Bedürfnis nach Flexibilität und Diversifikation als Strategien kleinstaatlicher Selbstbehauptung**

Im Laufe der Geschichte haben die erfolgreichen Kleinstaaten eine wahre Virtuosität in der Kunst entwickelt, trotz geringer Machtressourcen und hohen externen Abhängigkeiten ihre Autonomie und Sonderidentität zu wahren. Heute, wo transnationale Kontakte, Interdependenzen und Diffusionsprozesse ein in der Vergangenheit unerreichtes Niveau erreicht haben und ständig weiterwachsen, werden die zur Lösung dieser Problematik entwickelten Verhaltensstrategien auf eine ganz neue Belastungsprobe gestellt.

Eine der wichtigsten Strategien kleinstaatlicher Selbstbehauptung besteht darin, bei den Ausseninteraktionen ein möglichst hohes Mass an Flexibilität (in sachlicher, zeitlicher und sozialer Hinsicht) aufrechtzuerhalten – also jene Bindungen diffuser und irreversibler Art gerade zu vermeiden, wie sie für supranationale «Gemeinschaften» charakteristisch sind.

3 «EG-Suche nach aussenpolitischer Identität», *Neue Zürcher Zeitung* 19.2.1991: 3. Zur konstituierenden Bedeutung der Volkssouveränität für den Schweizerischen Bundesstaat vgl. Thürer 1991b.

In der *sozialen Dimension* versuchen Kleinstaaten durch eine Strategie der *Diversifikation von Beziehungen* die Risiken ihrer Umweltsituation zu reduzieren. Je mehr sie im Interaktionsverhältnis mit jedem einzelnen Partner dem Risiko einseitiger Abhängigkeit und Druckausübung ausgesetzt sind, desto wichtiger ist es für sie, sich den Zugang zu möglichst zahlreichen Alternativpartnern offenzuhalten. Die Kleinheit erweist sich dabei oft als natürlicher Vorteil: denn wenn ein Staat beispielsweise nur geringe Quantitäten bestimmter Produkte oder Dienstleistungen importiert oder exportiert, fällt es ihm leichter, eine grössere Anzahl von Verkäufern (bzw. Käufern) dafür zu finden (Frei 1975).

In *zeitlicher Hinsicht schliesslich* erweist es sich als wichtig, die eingegangenen Verpflichtungen *reversibel* (d.h. revidierbar und kündbar) zu halten: Denn weil der Kleinstaat meist nicht in der Lage ist, seine Interaktionspartner zu kontrollieren und sie im Falle von Unbotmässigkeit zu sanktionieren, ist er um so mehr darauf angewiesen, sich im Enttäuschungsfalle aus dem Interaktionsverhältnis zurückziehen zu können.

In *sachlicher Hinsicht* wird Flexibilität dadurch gewahrt, dass man Interaktionsverhältnisse auf *funktional-spezifische Engagements* begrenzt und dadurch gewährleistet, dass bestimmte Bereiche, die für die Aufrechterhaltung der Autonomie und Identität besonders bedeutsam sind, dem Zugriff fremder Einflüsse zu entziehen. Daraus erklärt sich beispielsweise die Tendenz, eine von aussenpolitischen Implikationen freie, nach rein ökonomischen Opportunitätskriterien gestaltete Aussenwirtschaftspolitik zu betreiben und zwischen der wettbewerbsorientierten Exportwirtschaft einerseits und der eher protektionistisch gestalteten Binnenwirtschaft andererseits eine relativ klare Trennlinie zu ziehen (Katzenstein 1985: 84). Ebenso erfüllt das Institut der «Neutralität» die Funktion, zwischen der aussenpolitisch-militärischen Sphäre und der Gesamtheit aller übrigen Ausseninteraktionen eine Indifferenzschwelle zu legen (Riklin 1991: 25).

Aus diesen Überlegungen folgt, dass der Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kleinstaaten in dem Masse besonders problematisch wird, als sie Wert darauf legen, sich weiterhin einen klar umrissenen – wenn auch noch so eingeschränkten – Kreis autonomer Selbstgestaltung zu sichern und bestimmte Partikularitäten, an denen sie ihre traditionale Identität festmachen, dem exogenen Zugriff dauerhaft zu entziehen.

Das Verhältnis des Kleinstaates zu supranationalen Organisationen ähnelt in vieler Hinsicht dem Verhältnis des Bürgers zum übermächtigen Staat, denn in ganz analoger Weise hängen seine Überlebens- und Entfaltungschancen völlig davon ab, dass der umfassendere politisch-administrative Apparat an explizite, konstitutionell verankerte Beschränkungen seiner Machtausübung gebunden wird und ihm Grundrechte, die nie zur Disposition gestellt werden können, garantiert.

Im weiteren gehört dazu das Recht, mit beliebigen Nichtmitgliedern ebenso intensive oder gar engere Beziehungen als zu Mitgliedern zu kultivieren und durch «Emigration» in ganz andere Interaktionskontexte zusätzliche Autonomiechancen zu realisieren.

Sicher können Kleinstaaten auch innerhalb supranationaler Gemeinschaftsstrukturen eine Strategie der Selbstbehauptung betreiben: etwa dadurch, dass sie unterein-

ander «winning coalitions» bilden oder indem sie eine Klientelbeziehung zu einer grösseren «Schutzmacht» eingehen, die ihre Interessen in den Gemeinschaftsgremien zuverlässig und erfolgreich vertritt (Rist 1990: 91). Dadurch können allerdings wieder bilaterale Abhängigkeitsbeziehungen paternalistischer Art neu auferstehen, von denen man bisher glaubte, dass sie bereits beim Wechsel vom «Ancien régime» zum Zeitalter der Nationalstaatlichkeit untergegangen seien.<sup>4</sup>

## 2. Das Bedürfnis nach Schutz identitätstragender nationaler Institutionen

Die Teilnahme an supranationalen Institutionen ist für die Schweiz generell mit überdurchschnittlich hohen Risiken verbunden, weil sie die konstitutiven Elemente ihrer nationalen Identität ausgerechnet an Eigenheiten festgemacht hat, die im Gefolge solcher Beitritte am unmittelbarsten und tiefgreifendsten in Mitleidenschaft gezogen werden.

Zum Verständnis dieser Problematik muss man daran erinnern, dass Nationalstaaten ihre – historisch erwiesene – hohe innere Stabilität und äussere Handlungsfähigkeit daraus gewinnen, dass es ihnen gelungen ist, zwei Ebenen der Integration miteinander zur Deckung zu bringen:

1. Die Ebene *nationaler Kultur*, innerhalb der wiederum zwei Sphären unterscheidbar sind:
  - a) die Sphäre der nationalen Alltagskultur, wie sie sich in der gesprochenen und geschriebenen Sprache und der Gesamtheit habitualisierter Sitten, Gebräuche, Denk- und Verhaltensweisen manifestiert;
  - b) das Niveau der «höheren Nationalkultur», das heisst der hochrangigen und teilweise weltweit anerkannten Schöpfungen der Kunst, Musik, Literatur und Philosophie, die durch ihre besondere Stilprägung als Ausdrucksformen einer partikulären nationalen Identität Geltung finden.
2. Die Ebene *nationaler Institutionen*: das heisst jener konkreten rechtlichen und organisatorischen Einrichtungen, die – wie zum Beispiel das Parlament Englands, der Föderalismus Deutschlands oder der Wohlfahrtsstaat Schwedens – ebenfalls dazu beitragen, dass sich die Nation als partikuläre politische Einheit gegen aussen abgrenzt und nach innen als Einheit konstituiert.

Nationen, die ihre Identität primär auf der *kulturellen* Ebene verankert haben, haben selbst bei sehr weitreichenden supranationalen Engagements wenig zu befürchten, weil:

4 Ein jüngeres Illustrationsbeispiel dafür bietet das Vorgehen der «Mirage Lobbyisten», die der Schweiz den Kauf französischer Kampfflugzeuge mit dem «Argument» schmackhaft zu machen suchten, dass Frankreich sich im Ausgleich dafür in der EG für die verkehrspolitischen Anliegen der Schweiz stark machen würde (vgl. z.B. *Tages Anzeiger* 7.5.1991: 2).

- die identitätstragenden Elemente sich auf «subinstitutioneller» Ebene befinden und deshalb bei praktisch beliebigem Wandel auf der Ebene des Rechts und der politischen Organisation unverletzt aufrechterhalten werden können;
- das nationale politische Entscheidungszentrum ungeachtet aller denkbaren Einbussen an Souveränität und Einfluss immer zumindest *eine* sehr wichtige Funktion beibehält, auf die es seine nationale Legitimation und Autorität abstützen kann: die Nation als Kultureinheit zu repräsentieren und auf supranationaler Ebene all jene Anliegen zu vertreten, die sich aus den Bedürfnissen nach Artikulation, Bewahrung und Verbreitung dieser kulturellen Merkmale ergeben.

Bei kleinen Staaten sind die Möglichkeiten kultureller Identitätsverankerung meistens dadurch beschränkt, dass sie starken ausländischen Diffusionsprozessen unterliegen und aufgrund ihrer geringen Zahl von Intellektuellen, Künstlern und Literaten nicht in der Lage sind, eine «höhere Kultur» nationaler Prägung zu erzeugen.

Für die mehrsprachige und aus Kantonen mit je unabhängigen Traditionsbeständen konstituierte Schweiz gilt nun in besonderem Masse, dass sie kaum über subinstitutionell verankerte Grundlagen ihrer nationalen Identität verfügt, weil die Einwohner der verschiedenen Regionen keine klar konturierte Alltagskultur miteinander teilen und weil die Ausprägung einer «höheren nationalen Kultur» deshalb nicht gelungen ist, da sich die Kulturschaffenden (insbesondere die Schriftsteller) jeweils mit der Nationalkultur ihres gleichsprachigen Nachbarlandes identifizieren (bzw. von dessen Nationalkultur «vereinnahmt» werden).

Um so ausschliesslicher müssen die Schweizer *institutionelle Eigenheiten* in Anspruch nehmen, um sich beispielsweise über die Kantone und Sprachregionen hinweg zu vergewissern, was sie gemeinsam von den Bürgern übriger europäischer Staaten unterscheidet, um über ihre Heimat Stolz zu empfinden und um deren erhaltens- oder gar verteidigungswerten Vorzüge zu identifizieren (Binswanger 1975: 121–146; Villiger 1991: 21).

Mit wachsender Annäherung an supranationale Organisationen wird wie in einem Lackmустest sichtbar, welche rechtlichen, politischen und organisatorischen Einrichtungen über die vergangenen 700 Jahre hinweg zu mitkonstituierenden Elementen schweizerischer Identität geworden (und deshalb nicht mehr unter rein instrumentalen Zweckgesichtspunkten diskutier- und veränderbar) sind.

Besonders Geschichtsbewusste mögen es beispielsweise bedeutsam finden, dass bereits der ursprüngliche Bund der Eidgenossen seine Entstehung einem Akt institutioneller Ausdifferenzierung (der Ablehnung fremder Richter) verdankte und daraus den Schluss ziehen, dass die drohende *Subordination unter europäische Gerichtsbarkeit* mit einer Aufgabe der fundamentalsten Prämissen helvetischer Staatlichkeit gleichzusetzen wäre.

Andere sehen in der *politischen Neutralität* eine nach wie vor erhaltenswerte historische Errungenschaft: weil sie es gerade einem mit dem Ausland allseitig und



dicht vernetzten Kleinstaat ermöglicht hat, Optionen der Eigenständigkeit (und sei es nur im negativen Sinne des Abseitsstehens) offenzuhalten (Leu 1991).

Dritte wiederum sorgen sich darum, dass mit dem EG-Beitritt all die komplizierten Machtbalancen des *Föderalismus und der Konkordanzdemokratie* aus dem Gleichgewicht geraten könnten, die für den hierzulande herrschenden Stil der politischen Entscheidungsfindung und Konfliktbeilegung bisher massgebend waren.

Schliesslich sind es die *Institutionen der direkten Demokratie*, die besonders bei Vertretern parlamentarisch schlecht repräsentierter Gruppen zum Kern dessen gehören, was die Schweiz von beliebigen anderen demokratischen Rechtsstaaten unterscheidet. Sie können darauf verweisen, dass sich seit der Gründung des – noch durchaus repräsentativ demokratischen – Schweizerischen Bundesstaates ein konsequenter Ausbau direkter Volksrechte vollzogen hat und dass angesichts der seit 30 Jahren stark anwachsenden Flut von Referenda und Initiativen über ihre Beliebtheit wie auch ihre dringliche Notwendigkeit keine Zweifel bestehen.<sup>5</sup>

Der mangelnde internationale Konsens darüber, welche dieser Institutionen vorrangigen Schutz verdienen, hat zur Folge, dass die Schweiz selbst bei ausreichender Verhandlungsmacht nicht in der Lage wäre, die für sie unverzichtbaren Forderungen klar zu explizieren und gezielt durchzusetzen (Frenkel 1991: 23). Fast jeder Schweizer erblickt im EG-Beitritt wohl einerseits eine Chance, um ein ihm missliebiges Element schweizerischer Besonderheit schneller und gründlicher loszuwerden, als dies mit Hilfe der schwerfälligen innenpolitischen Prozesse möglich wäre, andererseits aber auch ein Risiko, ihm wertvoll erscheinende helvetische Eigenheiten irreversibel und ersatzlos zu verlieren.

Aus all diesen Überlegungen lassen sich zumindest zwei Hypothesen folgern:

1. Verstärkte Bestrebungen zur «Erhaltung schweizerischer Identität» sind unweigerlich mit einer erhöhten Distanznahme zu supranationalen Einbindungen verknüpft: weil sie immer auf eine erhöhte Gewichtung irgendwelcher *institutioneller* Merkmale hinauslaufen, deren Bewahrung bei supranationaler Integration nicht mehr gesichert erscheint. Am stärksten werden «gemeinschaftliche» Assoziationen wie die EG von dieser Distanznahme betroffen sein, weil sie aus konstitutiven Gründen ausserstande sind, die Intaktheit derartiger Einrichtungen längerfristig zu garantieren.
2. Je mehr die Schweiz auf dem Wege europäischer Integration voranschreitet, desto eher werden sich die Schweizer entweder als «Europäer» oder aber als Angehörige einer subnationalen Gruppierung (z.B. als «Genfer», «Walliser» oder «Deutschschweizer») fühlen, da die nationale Ebene der Eidgenossenschaft zu wenig Ansatzpunkte zur Identitätsverankerung anbietet. Der verstärkte Gebrauch der Dialektsprache kann auch unter dem Gesichtspunkt gesehen werden, dass es den Deutschschweizern dadurch vielleicht gelingt, eine von institutionellen Charakteristika unabhängige (weil auf die Sprache als kulturelles Medium gegründete)

5 Im Lichte dieser Einsicht kommt beispielsweise Straubhaar zum (sicher nicht unanfechtbaren) Schluss, dass die Schweizer Frauen dem Bundesstaat distanzierter als die Männer gegenüberstünden, vgl. Straubhaar 1991: 19 und Sigg 1991.

Gruppenidentität zu gewinnen und den «Aufbruch nach Europa» gerade dadurch angstfreier zu vollziehen.<sup>6</sup>

Ähnlich wie zum Beispiel im Südtirol oder im Elsass wäre dann auch in der Schweiz vermehrt damit zu rechnen, dass die einzelnen Regionen in der Pflege ihrer autochthonen Lokalkultur Zuflucht suchen, um wenigstens etwa im Bereich der *Folklore* ihre Gruppenidentität zu artikulieren, die sie auf der *institutionellen Ebene* nicht mehr zum Ausdruck bringen können.

### 3. Das Bedürfnis nach demokratischer Einbindung der Aussenpolitik

Solange ein Land – im Stil klassischer Staatsverträge – seine transnationalen Beziehungen auf sachspezifische und reversible Engagements zu selbstgewählten Partnern beschränkt, bestehen günstige Voraussetzungen für eine rational betriebene Aussenpolitik, die sich an differenzierten Situationsanalysen und Kosten-Nutzen-Abwägungen orientiert. Im Prinzip gibt es dann die Möglichkeit, über jeden einzelnen Vertragsabschluss separat Expertisen einzuholen sowie weitläufige Vernehmlassungen, Parlamentsdebatten und öffentliche Meinungsbildungsprozesse stattfinden zu lassen – und auf diesem Wege zu Entscheidungen zu gelangen, die sowohl unter dem Gesichtspunkt ihrer Sachqualität wie auch ihrer demokratischen Legitimation überzeugen. Dies wiederum schafft gute Ausgangsbedingungen dafür, dass der Staat nachher zu seinen Bindungen steht und die daraus erwachsenden Verpflichtungen zuverlässig erfüllt.

Wenn ein Land hingegen den Beitritt zu einer supranationalen Staatengemeinschaft erwägt, sieht es sich eher auf irrationale Orientierungshilfen gefühlsmässiger und gesinnungsmässiger Art anstatt auf kognitiv-intellektuelle Entscheidungskriterien verwiesen. Denn mit dem Beitritt sind derart vielfältige neue Rechte und Pflichten, Chancen und Risiken sowie Vor- und Nachteile verbunden, dass es unmöglich ist, sie integral zu überblicken oder gar in einem einheitlichen Kalkül miteinander aufzurechnen.

So ist die Europäische Gemeinschaft ungeachtet ihrer vordergründig utilitären Zwecksetzungen eine in fundamentalem Sinne idealistische Konstruktion, weil sie von ihren Mitgliedstaaten ein integrales «Bekenntnis zu Europa» fordert, das den Rahmen aller Entscheidungen sprengt, die üblicherweise innerhalb eines politischen Systems getroffen werden. Vielmehr erscheint eine «metapolitische» Entscheidung notwendig, die sich auf die Ebene der nationalen Selbstidentifikation bezieht und die wahrscheinlich einer fundamentaleren Legitimierung als einer blossen demokratischen Mehrheitsentscheidung bedarf.

Vor allem handelt es sich nicht um irgendein «Issue», das in den Termini vorgegebener politischer Ideologien kodiert und damit für eine kontroverse Diskussion zwischen «Linken» und «Rechten» oder zwischen «Grünen» und «Antigrünen» aufbereitet werden könnte.

6 Den Schweizern französischer und italienischer Zunge ist diese Möglichkeit linguistischer Gruppenprofilierung verbaut. Vielleicht ist dies ein Grund dafür, warum sie um so stärker auf der Autonomie ihres Kantons (d.h. einem institutionellen Faktum) insistieren.



Eher sind es unberechenbar schwankende Stimmungskonjunkturen der «Europhorie» vs. «Europhobie», die den politischen Gang der Europa-«Diskussion» bestimmen – durchsetzt mit paranoid verengten Einzelkontroversen (z.B. über die «28-Tonnen-Limite»), die zur Komplexität der anstehenden Gesamtproblematik in einem grotesken Missverhältnis stehen.

Aufgrund der vielbeklagten Kompliziertheit und Schwerfälligkeit ihrer politischen Entscheidungsstrukturen ist die Schweiz mehr als die meisten andern Länder darauf angewiesen, dass sich die politische Arbeit in eine Sequenz voneinander separierbarer Einzelprobleme gliedern lässt, die in gemächlicher zeitlicher Abfolge behandelt werden können.

Nur dann nämlich bleibt es möglich,

- a) im Rahmen der *Konkordanzdemokratie* umfassende Vernehmlassungen zu veranstalten und in langwierigen Akkordierungsprozessen Kompromisslösungen zu erarbeiten, die von allen wesentlichen Kräften mitgetragen werden;
- b) im Rahmen der *direkten Demokratie* aufwendige Prozesse öffentlicher Meinungsbildung stattfinden zu lassen und plebiszitäre Abstimmungen durchzuführen, die ihrer Natur nach nur im Falle präzise formulierter Sachvorlagen hinreichend interpretierbare Ergebnisse liefern;
- c) im Rahmen der *föderalistischen Demokratie* auf die Meinungen der Kantone und Gemeinden Rücksicht zu nehmen und sich vor der Beschlussfassung der Unterstützung all jener Akteure zu versichern, die nachher beim Vollzug der neuen Bestimmungen in Anspruch genommen werden müssen;
- d) im Rahmen der *parlamentarischen Demokratie* dafür zu sorgen, dass innerhalb der Parteien und Fraktionen Positionen und Programme erarbeitet werden und innerhalb der vorberatenden Kommissionen Vorschläge reifen können, die als fachlich qualifiziert und politisch tragfähig angesehen werden können

Alle diese je in ihrem eigenen Rhythmus arbeitenden Feedback-Schlaufen werden alsbald kurzgeschlossen, wenn:

- zum selben Zeitpunkt sehr verschiedenartige Entscheidungsfragen gleichrangig behandelt werden müssen,
- Problemlagen derart akut und dringlich sind, dass nur wenig Entscheidungszeit zur Verfügung steht,
- die Randbedingungen der Entscheidungssituation sich kurzfristig wandeln, weil Verhandlungen geführt werden, die keine elaborierte Planung ex ante erlauben, sondern eine permanente Bereitschaft erfordern, kurzfristig auf Unvorhergesehenes zu reagieren.

Genau diese Konstellationen waren bei den EWR-Verhandlungen in fast idealtypischer Weise erfüllt, und sie werden sich bei allfälligen EG-Beitrittsverhandlungen in noch grösserem Massstab wiederholen.

Sie führen immer dazu, dass alle umfassenderen Regelkreise öffentlicher, interverbandlicher und selbst parlamentarischer Entscheidungsfindung ausser Funktion gesetzt und durch einen viel engeren und informelleren Regelkreis substituiert werden, an dem neben den unmittelbaren Verhandlungsführern allenfalls einige Bundesräte oder Spitzenbeamte partizipieren.

Den übrigen Schweizern bleibt dann nur die zutiefst unschweizerische Geste, den Angehörigen dieses elitären Kreises ein besonders qualifiziertes «Vertrauen» entgegenzubringen oder vorsorglich bereits Munition zu sammeln, um das voraussehbar unbefriedigende Verhandlungsergebnis in seiner Gesamtheit zu Fall zu bringen.

Und korrelativ dazu operieren die Verhandlungseliten unter der entmutigenden Perspektive, ihre Arbeitsenergie in ein künftiges Trümmerwerk zu investieren und sich später den Vorwurf anhören zu müssen, dass in der vertanen wertvollen Zeit aussichtsreichere Bemühungen um die Lösung spezifisch-begrenzter Integrationsprobleme am Platz gewesen wären.

#### IV. Schlussfolgerungen

Ohne die «Gemeinschaft» mit ihrem ständig wachsenden Eigengewicht sedimentierter Interdependenzbeziehungen, Organisationsstrukturen und Regelbestände hätten tatsächlich alle europäischen Teilnehmerstaaten mehr (ausser- und innenpolitische) Alternativen. Sie wären besser in der Lage, unabhängig von supranationalen Akkordierungszwängen je eigene Vorstellungen über ihre nationale Zukunft zu konzipieren und durchzusetzen. Und sie könnten eine weit autonomere ausserpolitische Vertragspolitik betreiben, bei der sie auf die geographische Lokation ihrer Interaktionspartner keine Rücksicht zu nehmen brauchten und nicht Gefahr laufen würden, sich in irreversible und diffuse Interdependenzverhältnisse zu verstricken.

Besonders die kleineren Staaten, die sich innerhalb der Gemeinschaft rezeptiv auf eine gleichermassen ungewisse wie unbeeinflussbare Zukunft einstellen müssen, würde die Emanzipation von derartigen Bindungen als Befreiung erfahren, weil sie dann wieder das gesamte globale Interaktionsfeld ausnützen könnten, um ihre Autonomie- und Entwicklungschancen zu optimieren.

Als Projekt einer umfassenden und dauerhaften europäischen (insbesondere: *gesamteuropäischen*) Ordnung ist die EG deshalb nicht gut tauglich, weil sie auf Prämissen beruht, die sich in gesellschaftstheoretischer Perspektive als problematisch, ja teilweise völlig verfehlt erweisen:

1. Während die Autonomierechte natürlicher Personen sowie privater juristischer Personen höchste Wertschätzung erfahren, werden die Souveränitätsrechte der Nationalstaaten wenig gewichtet und stehen längerfristig gar völlig zur Disposition. Dies ist zwar eine verständliche Reaktion auf die beiden Weltkriege, wo sich die Nationalstaaten von ihrer destruktiven Seite gezeigt haben (Luchsinger 1991: 15), es wird dabei aber vernachlässigt, dass der Nationalstaat einerseits eine äusserst leistungsfähige Variante politischer Organisation darstellt, die mit dem

Ausbau wohlfahrtsstaatlicher Einrichtungen und vielfältiger anderer Dienstleistungsangebote während der letzten Jahrzehnte eine ständig wachsende Bedeutung erlangt hat, und andererseits auch im normativen Sinne als diejenige Institution bejaht werden muss, mittels derer Individuen ihre politischen Freiheitsrechte realisieren.

2. In ihren idealistischeren Aspekten beruht die EG auf dem sozialromantischen Irrglauben, dass ein ständiges Näherrücken der europäischen Staaten (durch unablässige Verdichtung ihrer Interaktionen und Angleichung ihrer inneren Verhältnisse) sowohl eine notwendige wie auch hinreichende Bedingung dafür sei, um zukünftige Konflikte zu vermeiden und allerseits Gewinne an Produktivität und Wohlstand zu realisieren. Diese Hoffnung wird durch vielerlei theoretische Argumente und empirische Befunde aus der Sozialwissenschaft erschüttert, die beispielsweise auf die Konfliktträchtigkeit und das eher geringe Innovationsniveau gemeinschaftlicher Strukturbildungen verweisen.
3. Die ideologische Basis der EG, wie sie im verkleinerten Westeuropa der Nachkriegszeit fixiert wurde, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht geeignet, um als Fundament für eine gesamteuropäische Integration, wie sie heute ansteht, zu dienen. Die Integration der neutralen Staaten und insbesondere der postsozialistischen Länder Mittel- und Osteuropas erscheint nur mittels Strukturen möglich, die einen viel geringeren inneren Konsensbedarf als die EG besitzen und die eher jenen (risiko- wie auch chancenreichen) Zustand des «loose coupling» wiedererstehen lassen, wie er im 19. Jahrhundert vorherrschend war. Andernfalls droht die Gefahr, dass die EG innerhalb Europas zu einer immer schärfer abgegrenzten Insel wird und damit binnenkontinentale Spannungen eher verschärft als eliminiert.
4. Der in der EG kanonisierte doktrinäre Liberalismus beruht auf der verfehlten Hoffnung, dass in unbeschränktem Umfang immer neue Freiheiten erzeugt werden könnten, ohne dass korrelativ dazu auch ein Ausbau von Herrschaftsstrukturen notwendig wäre. Dabei wird ignoriert, dass simultan mit jeder neuen Freiheit immer auch zusätzliche *Duldungszwänge* geschaffen werden, deren Durchsetzung autoritäre Durchsetzungsmittel erfordert: zum Beispiel den Zwang, auf Alpenstrassen mehr Lastwagenverkehr oder im Gewerbe eine weitere Erosion des selbständigen Mittelstands zu tolerieren. Angesichts der defizitären Ausstattung der EG mit demokratischen Legitimationsmechanismen einerseits und mit administrativer Vollzugsautorität andererseits ist schwer einzusehen, wie derartige Duldungszwänge, die korrelativ zum schrankenlosen Liberalisierungsprogramm ebenfalls ins Grenzenlose wachsen könnten, durchgesetzt werden können.

Wer sich heute darüber beklagt, dass es der Schweiz momentan an nationalen Leitbildern und «Visionen» mangle (Rhinow 1991: 15), muss logischerweise bedenken, dass die von der EG ausgehenden allseitigen Anpassungszwänge kaum mehr einen gesicherten Spielraum für autonomes innen- und aussenpolitisches Gestal-

tungshandeln (wie z.B. für eine mutige Totalrevision der Bundesverfassung) übrig lassen. Die Voraussetzungen für eine optimistische neue Aufbruchstimmung wären ungleich besser, wenn man sich eine von exogenem Reformdruck unbelastete Zukunft vorstellen könnte, die der Schweiz Raum gibt, um unbehelligt eigene Strategien zu verfolgen und auch in mancherlei selbstgewählten Hinsichten ein «Sonderfall» zu bleiben.

So gibt es für die Schweiz keinen zureichenden Grund, sich an der gigantischen «Rechtsrezeption ohne Vorbild» (Thürer 1991a: 23) und an der Selbstaufgabe konstitutiver nationaler Identitätsmerkmale (wie z.B. der Volkssouveränität) mitzubeteiligen, die eine Unterzeichnung des EWR-Vertrages oder ein Beitritt zur «Gemeinschaft» zwangsläufig impliziert (Schindler/Hertig/Kellenberg 1990).

Als Gegenargument könnte man einzig anführen, dass die EG dank ihrer überlegenen Sanktionsmacht in der Lage sei, ihre Hegemonialansprüche gegenüber einem aussenstehenden Kleinstaat durchzusetzen, die Fortsetzung der bisherigen bilateralen Vertragspolitik mit ihm zu verweigern und seine internationalen Entfaltungschancen durch ein System diskriminierender Praktiken zu restringieren (Thürer 1991a: 23).

Darauf wäre zu antworten, dass eine sich mit Diskriminationsmauern umhüllende EG sich auch gegenüber vielen andern Ländern höchst unbeliebt machen würde und im Rahmen des «GATT» oder anderer, noch zu schaffender globaler Institutionen zur Ordnung gemahnt werden müsste. Überdies dürfte die EG kaum daran interessiert sein, solche Mauern ausgerechnet im dicht verflochtenen Kern Westeuropas besonders hoch zu ziehen.

Angesichts der sich abzeichnenden Renaissance der Nationalstaatlichkeit in Mittel- und Osteuropa tut die Schweiz gut daran, vorerst durch eine Politik des Hinauszögerns auf eine für sie günstigere aussenpolitische Konstellation zu warten und sich unterdessen tatkräftig am Ausbau jener Institutionen (wie z.B. der KSZE) mitzubeteiligen, die viel eher als die EG in der Lage sind, eine wirklich paneuropäische (und mit einer offenen Zukunft compatible) Integrationskraft zu entfalten.

Ausserdem sollte versucht werden, durch intensivere Wirtschaftsbeziehungen mit nichteuropäischen Staaten (USA, Japan usw.) die erdrückende Abhängigkeit vom EG-Raum zu relativieren.

## Bibliographie

- Balibar, Etienne (1991). «Rassismus und Politik in Europa», *Widerspruch*, 11. Jahrgang, Heft 21, Juni: 11–19.
- Beckmann, Albert (1990). «Chancen und Gefahren der europäischen Integration», *Juristenzeitung*: 301ff.
- Ben-David, Joseph (1971). *The Scientist's Role in Society*, Englewood Cliffs, N.Y.: Prentice-Hall.
- Binswanger, Hans Christoph (1975). «Schweizerische Staatsidee und Aussenpolitik», S. 121–146, in: *Handbuch der schweizerischen Aussenpolitik*, hrsg. von A. Ricklin, H. Hang und H. Chr. Binswanger, Bern/Stuttgart.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1991). *Recht, Staat, Freiheit*, Frankfurt: Suhrkamp.
- Büscher, Reinhard/Homann, Jochen (1989). *Supermarkt Europa*, Zürich: Edition Interfrom.



- Coser, Lewis A. (1956). *The Functions of Social Conflict*, London: Routledge & Kegan.
- Dahrendorf, Ralph (1991). «Von der ‹Euro-Euphorie› zur ‹Euro-Depression›. Gespräch mit R. D.», *Tages-Anzeiger* 2. April: 2.
- Deiss, Josef (1989). «Die Schweiz und Europa: auf der Suche nach einem Weg der Mitte», S. 31–57, in: *Auf dem Weg nach Europa*, hrsg. von Reinbert Schauer und Norbert Thom, Linz/Fribourg.
- Dohnanyi von, Klaus (1990). *Das Deutsche Wagnis*, München: Droemer-Knaur.
- «EG-Suche nach aussenpolitischer Identität», *Neue Zürcher Zeitung* 19. Februar 1991: 3.
- Flubacher, Rita (1991). «Ein Fieber hat die Berner Hirne erfasst», *Die Weltwoche* 14. März: 1/2.
- Frei, Daniel (1975). «Strategien zum Umgang mit Abhängigkeit», in: *Kleine Studien zur politischen Wissenschaft*, Zürich: Forschungsstelle für politische Wissenschaft der Universität Zürich.
- Freiburghaus, Dieter/Zbinden, Martin (1991). «Ein dritter Weg in der Europapolitik», *Neue Zürcher Zeitung* 17. April: 23.
- Frenkel, Max (1991). «Europäische Integration und Willensnation Schweiz», *Neue Zürcher Zeitung* 6. März: 23.
- Geser, Hans (1983). *Strukturformen und Funktionsleistungen sozialer Systeme*, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Hirschmann, Albert O. (1974). *Abwanderung und Widerspruch*, Tübingen: Mohr.
- Jagmetti, Riccardo (1991). «Der EWR und die Demokratie», *Neue Zürcher Zeitung* 5. September: 23.
- Inglehart, Ronald (1989). *Kultureller Umbruch, Wertewandel in der westlichen Welt*, New York/Frankfurt: Campus.
- Katzenstein, Peter I. (1985). *Small States in World Markets*, Ithaca/London: Cornell University Press.
- Laponce, I. A. (1981). *Left and Right. The Topography of Political Perceptions*, Toronto: University of Toronto Press.
- Lareida, Kurt (1991). «Finanzautonomie der Kantone im neuen Europa», *Neue Zürcher Zeitung* 9. Oktober: 23.
- Lepsius, M. Rainer (1991). «Nationalstaat oder Nationalitätenstaat als Modell für die Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft», S. 19–40, in: *Staatswerdung Europas? Optionen für eine Europäische Union*, hrsg. von Rudolf Wildenmann, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges.
- Leu, Walter (1991). «Glaubwürdige Neutralität – ein Faktor der Stabilität», S. 383–388, in: *Die Schweiz – Aufbruch aus der Verspätung*, Zürich: Weltwoche-ABC-Verlag.
- Lipset, Seymour Martin (1963). *Political Man*. Garden City: Anchor Books, Doubleday & Comp.
- Luchsinger, Fred (1991). «Zwischen Verflechtung und Separierung. Europäische Einigung als Antwort auf die Weltkriege», *Neue Zürcher Zeitung* 20. August: 15.
- «Niederländische Bedenken gegen den sicherheitspolitischen EG-Kurs in Bonn und Paris», *Neue Zürcher Zeitung* 8. April 1991: 5.
- Rhinow, René (1991). «Braucht die Schweiz Visionen?», *Neue Zürcher Zeitung* 12./13. Januar: 21.
- Rist, Manfred (1990). «Westeuropas Kleinstaaten und die Europäische Gemeinschaft», *Neue Zürcher Zeitung* 6./7. Oktober: 91.
- Schindler, Dietrich/Hertig, Gérard/Kellenberger, Jakob/Thürer, Daniel/Zäch, Roger (1990). *Die Europaverträglichkeit des schweizerischen Rechts*, Zürich.
- Sigg, Oswald (1991). «Politischer Kult oder politische Kultur? Ein Plädoyer für die Volksinitiative», S. 66–70, in: *Die Schweiz – Aufbruch aus der Verspätung*, Zürich: Weltwoche-ABC-Verlag.
- Simmel, Georg (1908a). «Die Kreuzung sozialer Kreise», S. 305–344, in: *Soziologie; Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, hrsg. von Georg Simmel, Berlin: Duncker & Humblot.
- Simmel, Georg (1908b). «Der Streit», S. 186–255, in: *Soziologie; Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Statz, Albert (1989). «Die Entwicklung der westeuropäischen Integration – ein Problemaufriss», S. 13–38, in: *1992 – Projekt Europa*, hrsg. von Frank Deppe, Jörg Huffschild und Klaus-Peter Weiner, Köln: Pahl-Rugenstein.
- Straubhaar, Thomas (1991). «Was macht die Schweiz erhaltenswert?», *Neue Zürcher Zeitung* 19. Februar: 19.
- Streeck, Wolfgang (1981). *Gewerkschaftliche Organisationsprobleme in der sozialstaatlichen Demokratie*, Königstein: Athenäum.
- Thürer, Daniel (1991a). «EWR-Vertrag – eine Form legalisierter Hegemonie?», *Neue Zürcher Zeitung* 14. Mai: 23.

Thürer, Daniel (1991b). «Der Verfassungsstaat als Glied einer europäischen Gemeinschaft», S. 50, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer*, Berlin/New York: Walter de Gruyter.

Villiger, Kaspar (1991). «700 Jahre Schweiz: Wie weiter?», *Neue Zürcher Zeitung* 24./25. August: 21.

«Welsche Föderalisten sehen ein Europa jenseits des Zentralismus», *Tages-Anzeiger* 3. April 1991: 7.



